

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs
im Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Region Hannover**

Vom 25. 9. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für den Gelbbach und den Sedemünder Mühlbach im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont und der Region Hannover wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hameln-Pyrmont und der Region Hannover, die von einem hundertjährigen Hochwasser des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche des Gelbbachs und des Sede-

münder Mühlbachs erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Münder, des Fleckens Coppenbrügge und der Stadt Springe.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3722, 3723, 3822, 3823, 3922, 3923) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden vier Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 3823/20; 3823/21; 3823/26; 3823/27;

Blatt 2 3822/18; 3822/24; 3822/30; 3823/13; 3823/14; 3823/19; 3823/20; 3823/25; 3823/26;

Blatt 3 3822/11; 3822/12; 3822/17; 3822/18; 3823/07; 3823/13;

Blatt 4 3822/06; 3822/12; 3822/18; 3823/01; 3823/02; 3823/07; 3823/08; 3823/13; 3823/14.

Nds. MBL Nr. 37/2006

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, und

der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30159 Hannover, eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Bad Münder, Steinhof 1, 31848 Bad Münder,

Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge,

Stadt Springe, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen und mobile Weidezäune.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. 11. 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs sowie die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für den Sedemünder Mühlbach im Kreis Hannover vom 30. 6. 1911 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 210) aufgehoben.

Hannover, den 25. 9. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBL Nr. 37/2006 S. 950

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

